



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (282)

Blaues Wunder

Die Nutzung einer Parkscheibe stellt an sich kein Hexenwerk dar. Das sollte man meinen, doch unterlaufen bei der Verwendung des guten Stücks immer wieder Fehler. So mancher Fahrzeughalter erlebt daher im wahrsten Sinne des Wortes sein blaues Wunder. Denn wer sein Auto abstellt, ohne die vorgeschriebene Scheibe (vorschriftsmäßig) zu benutzen, riskt eine Geldbuße.

Im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone oder auf Parkflächen besteht eine Benutzungspflicht, sofern dies ausdrücklich durch ein Zusatzschild vorgeschrieben ist. Diese ist grundsätzlich für alle Fahrzeuge zu bejahren. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat insoweit klargestellt, dass eine Parkscheibe auch bei einem Krad anzubringen ist. Nach richterlicher Überzeugung sei kein Grund ersichtlich, einspurige Fahrzeuge hiervon auszunehmen. Um sicher zu stellen, dass die mit dieser Regelung bezweckte „Parkraumrationierung“ auch einer großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zugute komme, müsse die Vorschrift hinsichtlich der Parkscheibenbenutzung – so der Beschluss weiter – formal gehandhabt werden. Ein Auge hat der Gesetzgeber demgegenüber bei sog. besonderen Fortbewegungsmitteln zugeschrückt, indem diese von der besagten Verpflichtung befreit sind. So müssen beispielsweise Rollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen oder Tretroller nicht mit einer Parkscheibe versehen werden.

Einzustellen ist diese auf den Strich der halben Stunde, die dem Parkbeginn folgt, so dass die volle Parkzeit zur Verfügung steht. Ist die Parkzeit abgelaufen, ist – trotz Benutzung der entsprechenden Scheibe – ein verbotswidriges Parken einschlägig. Wird bei der Angabe der Ankunftszeit geschummelt, liegt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit vor. Auch wird nach Ablauf der zulässigen Abstelldauer eine „Karenzzeit“ nicht zugebilligt. Nach Auffassung des OLG Hamm ist dem Gesetz eine solche fremd. Vielmehr soll der richterlichen Überzeugung zufolge die Beachtung der Normalzeit jedem Verkehrsteilnehmer möglich und zuzumuten sein. In dieser Hinsicht zeigt die Rechtsprechung keine Toleranz!

Weitaus gelassener nimmt es die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Auslegen des Parknachweises. Dieser ist lediglich so im Fahrzeug zu positionieren, dass die Ankunftszeit von außen einwandfrei ablesbar ist. Dies führt zwingender Weise nicht dazu, dass sich die blaue Scheibe im Bereich der Frontscheibe befinden muss. Ohne Belang ist nach Meinung des OLG Naumburg, ob diese vorn oder hinten, auf der dem Gehweg oder der Fahrbahn zugewandten Fahrzeugseite liegt. Der Betroffene ist

somit nicht verpflichtet, die Parkscheibe so anzubringen, dass die Kontrollperson diese von einem sicheren Standort aus sehen und ablesen kann. Die Ordnungshüter sind daher in aller Regel gehalten, um das Kfz zu gehen. Demgegenüber ist das Auslegen mehrerer auf unterschiedliche Ankunftszeiten eingestellter Parkscheiben verboten. Denn Sinn und Zweck ist es, eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Höchstparkdauer zu ermöglichen. Gerade Letztgenannter wird jedoch durch mehrere ausgelegte Scheiben mit verschiedenen Zeitangaben vereitelt.

Wer keinen erforderlichen „Anzeiger“ parat hat, kann dessen Fehlen nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Winsen auch nicht einfach durch einen Zettel ersetzen, auf dem der Beginn der Parkzeit handschriftlich notiert ist. Es gilt daher: Selbst ein Zettelchen in Schönschrift verhindert kein Knöllchen! Glücklich kann sich daher schätzen, wer im Besitz einer Parkscheibe ist. Jedoch Vorsicht: Nicht jedes Exemplar wird von der Staatsgewalt akzeptiert. Denn der Gesetzgeber hat in der StVO Gestaltung und Größe der Parkscheibe ausdrücklich vorgeschrieben. Danach muss die blaue Standardscheibe Maße von genau 110 x 150 Millimeter aufweisen. Andere Nachweise hinsichtlich der Parkdauer sind demnach nicht legitim. Auch wenn bei anderen Ausmaßen dieselbe Botschaft wie bei „handelsüblichen“ Parkscheiben übermittelt wird, werden die von der Norm abweichenden Ausführungen nicht zugelassen. Wer dennoch meint, eine „individuelle“ oder ausländische Version verwenden zu müssen, der spielt – trotz Einhaltung der Parkzeit – auf Risiko. Das musste ein Autofahrer erfahren, der mit seiner etwa halb so großen italienischen Variante sein blaues Wunder erlebt hatte. Die „Mini-Scheibe“ reichte dem OLG Brandenburg nicht aus, welche eine Geldbuße von fünf Euro wegen fahrlässigen Parkens ohne Benutzung einer vorgeschriebenen Parkscheibe bestätigte. Zur Begründung führte der Senat aus, dass eine Parkscheibe die gesetzlich bestimmte Mindestgröße aufweisen müsste, um das leichtere Ablesen und Kontrolle der Höchstparkdauer gewährleisten zu können. Dem werde – so die Richter abschließend – die Verwendung eines Zeittschwusses, der um ein Vielfaches kleiner sei, nicht gerecht.

Ob eine derartige „Normverliebtheit“ bei unseren europäischen Nachbarn ähnlich gehegt wird, darf bezweifelt werden. Man kann somit festhalten: Unsere Parkscheibe ist uns heilig!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll.

Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de